

# **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 0014

vom 10. Januar 2006

## **Gemeinde Liestal, Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben"**

A. Der Stadtrat Liestal hat am 3. August 2004 den Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Baulinien im Bereich des Stadtzentrums und des Stadtgrabens. Gleichzeitig ist die ganze oder teilweise Aufhebung folgender Pläne beschlossen worden:

- Baulinienplan 1928 (teilweise)
- Rosenstrasse (teilweise)
- Poststrasse (teilweise)
- Obertor-Schwieri-Wasserturmplatz
- Kanonengasse
- Büchelistrasse
- Lindenstrasse
- Obergestadeck
- Meyer-Wiggli-Strasse

B. Innerhalb der Auflagefrist sind drei Einsprachen eingereicht worden. Im Rahmen der Verständigungsverhandlungen konnte mit zwei der Einsprechenden eine Einigung erzielt werden. Diese Einsprachen sind mit Schreiben vom 12. bzw. 14. Juli 2005 zurückgezogen worden.

In Bezug auf die verbliebene Einsprache von [REDACTED] hat sich die Ausgangslage im Zusammenhang mit der Quartierplanung "Bücheli" (Manor) wesentlich verändert. Den Einsprechenden ist deshalb vorgeschlagen worden, das Verfahren der Baulinienfestlegung im Bereich des Quartierplanes [REDACTED] zu sistieren. Die Einsprechenden erklärten sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

C. Mit Schreiben vom 3. August 2005 unterbreitet die Gemeinde Liestal den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses konnte mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die Einsprache von [REDACTED] wird bis auf Weiteres sistiert.
  2. Der vom Stadtrat Liestal am 3. August 2004 beschlossene Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben" wird mit folgender Ausnahme genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

### Ausnahme

Von der Genehmigung ausgenommen wird der im Baulinienplan gelb schraffierte Bereich.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/73/0 (Baulinienplan Zentrum und Stadtgraben) sowie 40/gBS/0/6, 40/gBS/8/1 und 40/gBS/11/1 (Aufzuhebende Bau- und Strassenlinienpläne Zentrum und Stadtgraben) versehenen Exemplare der Pläne.
4. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bau- und Strassenlinienpläne "Ober- tor-Schwieri-Wasserturmplatz" (40/gBS/16 und 40/BSB/26), "Kanonengasse" (40/gBS/41), "Büchelistrasse" (40/BSP/22), "Lindenstrasse" (40/gBS/26 und 40/BSP/41), "Obergestadeck" (40/BSP/59) und "Meyer-Wiggli-Strasse" (40/gBS/7) aufgehoben.
5. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

### Verteiler:

- [REDACTED] (eingeschrieben)
- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt Liestal, 4410 Liestal
- Planteam S AG, Sissacherstrasse 20, Postfach, 4460 Gelterkinden
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (28)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:  
W. Mundschin